Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

IX. Extract aus den Quartalberichten der hiesigen Untergerichte vom Jahre 1803.

Extract aus den Quartalberichten der hiesigen Untergerichte

的 的 。	* vinimo +	8. Das Landwürder Umtsgericht	7. Das Schweizer Amtegericht	6. Der Dibenburg. Stadte Magiftrat	5. Das Olbenburg, Landgericht	4. Das Ovelgonnische Landgericht	3. Das Menenburg, Landgericht	2. Ber Belmenh. CtabteMagiftvat	1. Das Delmenh. Landgericht	Continue of the Continue of th
	354	46	62	39	100	76	28	5	38	Für beichlossen genommen und ichriftlich refe- rirte Sachen.
1	421	34	o Io	22	133	29:	147	3	43	Durch Proto- collarbescheide entschiedene Sachen.
	1-469	15	5	IO'	- 89	104	134	9	103	Durch Bergl. abge- than.
	62	0	4	I	13	-14	22	0	8	Beendig- te Inqui- fitionsfa- den.
	41	0	0	H	16	10 2	8	3	ن ا	Beendig- te Con- curspro- cesse.
No state		. 26	01. 	10 M	5	33	50	0	95	

11.

Allerdings sollte man das Raherrecht abschaffen, aber den öffentlichen Ber: fauf dagegen zur Regel machen.

Wer wird das Benfprucherecht nicht tadeln? Man ift über den Entstehungsgrund deffeiben nicht einmal einig, oder man fennt ihn viel: mehr nicht. Es fehlt an allgemeinen bestimmten Geschen; es ift fogar ungewiß, ob es ein Re: alrecht sen, indem dies daraus, daß die Klage wider den Besitzer angestellt wird, nicht folgt. Die verschiedenen Gefichtspuncte, aus denen die Rechtslehrer den Benfpruch betrachten, muffen nothwendig zu verschiedenen Resultaten führen. Man vergleiche nur die Hauptschriften, namlich Walche Suftem, und den von Malblanc *) gepriesenen Griefinger **), anderer Rechtslehrer und ber Abhandlungen über einzelne Streitfras

^{*)} In princ. juris Rom. §. 543. Note h.

^{**)} Commentar über bas Wurtembergische Land: recht, Eh. 3. Seite 686. fig.